

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

**Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Vorjahresabschluss	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	8
4. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. Vermögenslage	10
2. Finanzlage	12
3. Ertragslage	13
4. Mehrjahresvergleich	14
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	15
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung	15
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EVO	Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
n.F.	neue Fassung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWN	Stadtwerke Neuenhaus GmbH

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes beauftragte uns mit Schreiben vom 30. April 2024 auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Osterwald, die Prüfung des Jahresabschlusses der

Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald, Osterwald

(nachstehend auch "Eigenbetrieb" oder "EVO" genannt)

durchzuführen. Eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes ergibt sich aus § 157 NKomVG.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund der Vorschriften der § 29 EigBetrVO für Niedersachsen zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung verpflichtet. Adressat unseres Prüfungsberichtes ist gemäß § 32 EigBetrVO das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Grafschaft Bad Bentheim.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG) zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.

3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

4. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der EVO durch die Betriebsleitung wieder.
 - Der Eigenbetrieb ist ausschließlich im Erdgashandel auf dem Gebiet der Gemeinde Osterwald tätig. Das Gasnetz wurde in 2015 verkauft.
 - Bei Umsatzerlösen von T€ 836 (Vorjahr: T€ 522) konnte ein Jahresüberschuss von T€ 217 (Vorjahr: T€ 42) erwirtschaftet werden.
 - Für 2024 erwartet der Eigenbetrieb weiterhin stark schwankende Beschaffungsszenarien.

5. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (10.2021)).

7. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
8. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
9. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.
10. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben unsere Prüfung im Mai/Juni 2024 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuenhaus GmbH sowie unseren Büroräumen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald zum 31. Dezember 2022.

11. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ergänzend die ISA beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern und dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.

12. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebes gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Betriebsführers sowie der Gemeinde Osterwald haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

13. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
14. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Erfassung und periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse und der Materialaufwendungen,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
15. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

16. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bank- und Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.
17. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende Offene-Posten-Listen nachgewiesen.
18. Zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die anzufordernden Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren Höhe der einzelnen Forderung oder Verbindlichkeit, Umfang des Geschäftsverkehrs, Überschreitung des Zahlungsziels, Struktur und Ordnungsmäßigkeit des Kontokorrents.
19. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.
20. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleiterin hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleiterin hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

21. Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Gemeinde Osterwald am 5. September 2023 festgestellt.

Der Rat beschloss, den Jahresüberschuss 2022 in die Gewinnrücklagen einzustellen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

22. Das vom Betriebsführer, der Stadtwerke Neuenhaus GmbH, eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

23. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften, der Betriebssatzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
24. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

4. Lagebericht

25. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und § 24 EigBetrVO.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

26. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, um ein bestimmtes Jahresergebnis zu erzielen sowie Geschäftsvorfälle, die ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund vorgenommen wurden, haben wir nicht festgestellt.

Durch die massiven Verwerfungen am Energiemarkt ist es schwer, belastbare Planungen aufzustellen.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

27. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2023		31. Dezember 2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Umlaufvermögen					
Vorräte	54	4,7	49	4,4	5
Forderungen	494	42,7	488	44,3	6
Flüssige Mittel	608	52,6	565	51,3	43
	1.156	100,0	1.102	100,0	54
Summe der Aktiva	1.156	100,0	1.102	100,0	54
Passiva					
Eigenkapital	818	70,8	601	54,5	217
Fremdkapital					
kurzfristiges	338	29,2	501	45,5	- 163
Summe der Passiva	1.156	100,0	1.102	100,0	54

Umlaufvermögen

29. Unter den Vorräten werden die für den Gasvertrieb erforderlichen CO₂-Zertifikate ausgewiesen.
30. Die Forderungen betreffen mit T€ 145 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, mit T€ 285 Forderungen gegen die Gemeinde Osterwald (Gesellschafter), mit T€ 56 Forderungen gegen den SWN sowie mit T€ 8 Steuererstattungsansprüche.

Das Bankguthaben erhöhte sich zum Stichtag um T€ 43.

Eigenkapital

31. Das Eigenkapital des Eigenbetriebes setzt sich aus dem Stammkapital (T€ 56), den zweckgebundenen Rücklagen (T€ 4), den Gewinnrücklagen (T€ 541) sowie dem Jahresüberschuss (T€ 217) zusammen. Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes ist gut.

Fremdkapital

32. Unter dem Fremdkapital werden mit T€ 83 die Steuerrückstellungen, mit T€ 185 die sonstigen Rückstellungen, mit T€ 31 die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie mit T€ 38 die sonstigen Verbindlichkeiten im Wesentlichen aus Überzahlungen ausgewiesen. Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen mit T€ 131 den Treuebonus an die Kunden sowie mit T€ 50 die CO₂-Zertifikate.

33. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Langfristige Kapitalstruktur

	31. Dezember 2023		31. Dezember 2022	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Summe des langfristigen Vermögens	0	0,0	0	0,0
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	818	70,8	601	54,5
Summe des langfristigen Kapitals	818	70,8	601	54,5
Überdeckung	818	70,8	601	54,5

Da kein langfristiges Vermögen vorhanden ist, entspricht die Überdeckung dem Eigenkapital.

2. Finanzlage

34. Der Eigenbetrieb war in 2023 und auch bis zum Ende unserer Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ertragslage

35. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2023		2022		Veränderung*
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	836	100,0	522	99,6	314
sonstige betriebliche Erträge	-	0,0	2	0,4	2
Gesamtleistung	836	100,0	524	100,0	312
Materialaufwand	509	60,9	428	81,7	- 81
sonstige betriebliche Aufwendungen	46	5,5	47	9,0	1
Betriebsaufwand	555	66,4	475	90,6	- 80
Betriebsergebnis	281	33,6	49	9,4	232
Zinserträge	21	2,5	8	1,5	13
Ertragsteuern	85	10,2	15	2,9	- 70
Jahresergebnis	217	26,0	42	8,0	175

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

36. Zur Erläuterung des Ergebnisses haben wir die wesentlichen Kennzahlen der Sparte zusammengestellt:

	Einheit	2023	2022
Gasabgabe insgesamt	in MWh	9 100	8 625
Erlöse je verkaufter kWh	in ct je kWh	8,15	5,07
Gasbezugskosten je verkaufter kWh	in ct je kWh	4,57	4,02
Rohrertrag je verkaufter kWh	in ct je kWh	3,58	1,05

Es wurden im Geschäftsjahr 9 100 MWh Gas gegenüber 8 625 MWh im Vorjahr abgesetzt.

Die Umsätze betreffen im Wesentlichen mit T€ 742 die Gasabgabe sowie mit T€ 92 die Netzentgelte.

Der Materialaufwand betrifft mit T€ 416 den Gasbezug sowie mit T€ 93 die Netzentgelte. Im Materialaufwand sind T€ 50 CO₂-Abgaben enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenpauschale der Gemeinde Osterwald mit T€ 10 sowie Verwaltungskosten der Stadtwerke Neuenhaus GmbH mit T€ 23. Ferner werden mit T€ 5 Beratungs- und Prüfungskosten ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen mit T€ 38 die Gewerbesteuer sowie mit T€ 47 die Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr.

Es verbleibt ein im Vergleich zum Vorjahr um T€ 175 höheres Jahresergebnis. Es wirkt sich der gestiegene Rohertrag aus.

4. Mehrjahresvergleich

		2023	2022	2021	2020	2019
Umsatzerlöse	T€	836	522	386	342	367
Gesamtleistung	T€	836	524	391	342	367
Materialaufwand	T€	509	428	333	247	287
von Gesamtleistung	%	61	82	85	72	78
Betriebsergebnis	T€	281	49	14	55	37
von Gesamtleistung	%	34	9	4	16	10
Jahresergebnis	T€	217	42	12	41	28
Eigenkapital	T€	818	601	559	547	506

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

37. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VI dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung

38. Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend den Bestimmungen in § 6b Abs. 5 EnWG die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG geprüft.

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich in der Sparte Gasvertrieb tätig. Daher entfällt die Anforderung des § 6b Abs. 3 EnWG, den Kontenplan, um die für die getrennte Darstellung der Tätigkeiten notwendigen Konten zu erweitern.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

39. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 3. Juli 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald, Osterwald**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald, Osterwald – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im

Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss und Rat der Gemeinde) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um

ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Gemeinde sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 3. Juli 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Bernd Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Dr. Dieter Göken)
Wirtschaftsprüfer"

40. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 3. Juli 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Bernd Taming-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)


(Dr. Dieter Göken)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	V
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

B i l a n z

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		54.342,44	48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00)	144.869,79		25
2. Forderungen gegen die Gemeinde Osterwald (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00)	284.666,89		279
3. Sonstige Vermögensgegenstände (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00)	64.166,34		184
		493.703,02	488
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		607.469,35	565
Summe der Aktiva		1.155.514,81	1.102

31. Dezember 2023

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	55.645,94		56
II. Zweckgebundene Rücklagen	4.422,25		4
III. Gewinnrücklagen	540.692,12		499
IV. Jahresüberschuss	216.965,20		42
		817.725,51	601
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	83.293,38		0
2. Sonstige Rückstellungen	185.489,56		132
		268.782,94	132
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 31.011,05)	31.011,05		157
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Osterwald (Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00)	-		-
3. Sonstige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 37.995,31)	37.995,31		212
		69.006,36	369
Summe der Passiva		1.155.514,81	1.102

**Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2023**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

			Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse	885.637,38		569
Energiesteuer	50.047,93		47
Bereinigte Umsatzerlöse		835.589,45	522
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	2
		835.589,45	523
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	416.111,72		347
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.912,42		81
		509.024,14	428
		326.565,31	95
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		46.218,06	46
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon an verbundene Unternehmen: € 0,00)		21.510,49	8
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		84.892,54	15
7. Ergebnis nach Steuern		216.965,20	42
8. Jahresüberschuss		216.965,20	42

**Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

A n h a n g

Anhang

A. Allgemeine Angaben

Bei der Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald, mit Sitz in Osterwald, handelt es sich um einen Eigenbetrieb (Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde Osterwald.

Gemäß § 20 der EigBetrVO Niedersachsen wurden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches - soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt - sinngemäß angewendet.

Die Regelung des § 23 der EigBetrVO zu den erforderlichen Angaben im Anhang wurde beachtet.

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zu Muster und Erläuterungen für die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und für den Anhang gemäß § 25 der EigBetrVO wurde mit Ausnahme der Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewandt.

Der Eigenbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. In der Satzung ist nicht vorgesehen, dass § 288 HGB keine Anwendung findet. Bei der Erstellung des Anhangs wurden daher größenabhängige Erleichterungen in Anspruch genommen.

Das Gasnetz wurde mit Wirkung vom 01.01.2008 verpachtet und zum 31.12.2015 an die Stadtwerke Neuenhaus GmbH veräußert. Der Eigenbetrieb ist daher kein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 38 EnWG) im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG.

Die Gasstation wurde zum 01.01.2016 an die Stadtwerke Neuenhaus GmbH veräußert.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel wurden mit dem Nennwert bewertet. Bei zweifelhaft einbringlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen abgesetzt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Periodenabgrenzung des Verkaufsbuches wurden aus Vereinfachungsgründen saldiert als Forderung ausgewiesen.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. BILANZ

Bei den Forderungen gegen die Gemeinde Osterwald handelt es sich wie im Vorjahr gleichzeitig um Sonstige Vermögensgegenstände.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital beträgt nach § 1 der Neufassung der Satzung für die Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald vom 17. Januar 2017 55.645,94 € (früher 255.645,94 €).

Die Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2023	Entnahme / Einstellung	Stand am 31.12.2023
Zweckgebundene Rücklage	4.422,25 €	- €	4.422,25 €
Gewinnrücklage	498.601,35 €	42.090,77 €	540.692,12 €
Gesamtsumme	503.023,60 €	42.090,77 €	545.114,37 €

Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 42.090,77 € wurde gemäß Beschluss vom 5.9.2023 den Gewinnrücklagen zugeführt.

Die Rückstellungen haben sich im Jahr 2023 wie folgt entwickelt:

Sonstige Rückstellungen:

	Stand zum 01.01.2023	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2023
Abschluss- und Prüfungskosten 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.700,00 €	4.700,00 €
Abschluss- und Prüfungskosten 2022	4.200,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellung für CO2 Zertifikate	47.439,54 €	47.439,54 €	0,00 €	50.047,93 €	50.047,93 €
Gaspreiserstattung	80.461,07 €	80.461,07 €	0,00 €	130.741,63 €	130.741,63 €
Gesamtsumme	132.100,61 €	132.100,61 €	0,00 €	185.489,56 €	185.489,56 €

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Darstellung zu den Umsatzerlösen:

		2023	2022
Gasabgabe an Tarifabnehmer	in kWh	9.099.624	8.625.370
Umsatzerlöse aus dem Gasverkauf		742.269,55 €	436.585,08 €
Erlöse aus dem Netzentgelt		91.942,68 €	83.642,31 €
Sonstiges		1.377,22 €	1.379,17 €
		835.589,45 €	521.606,56 €

Die als durchlaufender Posten behandelte Erdgassteuer belief sich zum 31.12.2023 auf 50.047,93 € (Vorjahr: 47.439,54 €).

Entwicklung der Tarifpreise (netto) einschließlich Erdgassteuer:

Tarifbezeichnung		Arbeitspreis Gesamt (Cent/kWh)			
		ab 01.01.2023	seit 01.12.2022	seit 01.10.2022	seit 01.07.2022
Ersatzversorgung		19,67		28,29	
G 02	bis 9.999 kWh		10,66	8,57	7,94
G 03	ab 10.000 kWh		10,18	8,09	7,46

Tarifbezeichnung		Grundpreis pro Jahr	
		seit 01.10.2011	
Ersatzversorgung		120,00 €	
G 02			60,00 €
G 03	Grundpreis f. Zähler bis NB 6 G 6:		120,00 €
	Grundpreis f. Zähler bis NB 10 G 10:		240,00 €

E. Sonstige Angaben

Gesonderte Leistungen an den Betriebsleiter und sonstige in leitender Position tätige Personen sowie Mitglieder des Betriebsausschusses im Sinne von § 23 Abs. 1 Ziff. 1 EigBe-trVO in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB sind nicht entstanden.

Betriebsleiter/in:

Brookman, Gerda, Rentnerin / Hausfrau.

Aufgrund der Betriebssatzung vom 20. Januar 1976 bzw. der Neufassung der Betriebssatzung vom 22. Mai 2012 ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Osterwald verantwortliche Leiterin / verantwortlicher Leiter (Betriebsleiter/in) der Erdgasversorgungsanlage Osterwald.

Betriebsausschuss:

Bölt, Ulrich, angestellter Leitstellendisponent - Feuerwehr beim Landkreis Grafschaft Bentheim,

Brookman, Gerda, Rentnerin/Hausfrau,

Kamphuis, Thorsten, angestellter Abteilungsleiter bei der Emsland-Stärke GmbH,

Koel, Gerd, angestellter Bankkaufmann bei der Kreissparkasse Grafschaft Bentheim,

Plescher, Gerd, selbständiger Landwirt,

Scholten, Gerhard, selbständiger Landwirt,

van der Kamp, Gerwin, selbständiger Landwirt,

Boll, Volker, selbständiger Landwirt,

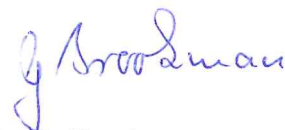
Büter, Horst, selbständiger Einzelhändler,

Schothorst, Iris, Agraringenieurin und

Veldmann, Hermine, Sozialversicherungs-Fachangestellte.

Der Betriebsausschuss besteht nach der Betriebssatzung aus den jeweiligen Mitgliedern des Gemeinderates.

Osterwald, 14. Juni 2024



Gerda Brookman

Bürgermeisterin und Betriebsleiterin

**Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

Lagebericht

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

(gem. § 24 EigBetrVO i.V.m. § 289 HGB)

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Zweck des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald“ nach § 1 der Betriebssatzung ist die Versorgung der Bevölkerung mit Gas.

Das Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 216.965,20 € aus.

Das wirtschaftliche Eigenkapital reichte zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes aus.

Die Tarifpreise blieben im abgelaufenen Geschäftsjahr konstant, sie liegen wie gehabt 0,1 Cent/kWh unter denen der Stadtwerke Neuenhaus GmbH.

Die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit gewährleistet.

Die Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes sind geordnet. Die Ertragslage ist gut.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Osterwald als Betriebsleiter/in informierte den Rat der Gemeinde Osterwald, der nach der Betriebssatzung auch die Funktionen des Betriebsausschusses wahrnimmt, regelmäßig über die Lage des Unternehmens und die Geschäftsentwicklung. Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel monatlich statt. Die anstehenden Sachfragen wurden beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Personal wird vom Eigenbetrieb nicht beschäftigt. Der Eigenbetrieb ist nicht im Bereich "Forschung und Entwicklung" aktiv.

Besondere Maßnahmen für den Umweltschutz haben sich nicht ergeben.

Umsatzentwicklung:

		2023	2022
Gasabgabe an Tarifabnehmer	in kWh	9.099.624	8.625.370
Umsatzerlöse aus Gasverkauf		742.269,55 €	436.585,08 €
Erlöse aus dem Netzentgelt		91.942,68 €	83.642,31 €
Sonstige Erlöse		1.377,22 €	1.379,17 €

Im Geschäftsjahr 2023 ist die Gasabgabe an Tarifabnehmer um insgesamt 474.254 kWh bzw. 5,5 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die erhaltenen Erlöse aus dem Netzentgelt wurden an den Betreiber des Netzes abgeführt.

Im Geschäftsjahr 2023 ist der Rohertrag aus dem Gasvertrieb (Erlöse aus dem Gasvertrieb abzüglich Gaseinkauf) gestiegen.

Die Tarifpreise blieben im Geschäftsjahr konstant.

Chancen- und Risikobericht

Durch die Liberalisierung des Erdgasmarktes besteht das Risiko, dass der Eigenbetrieb Gasabnehmer verliert. Im Geschäftsjahr 2023 sind 376 (Vorjahr: 399) Kunden beliefert worden.

Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können bestehen, sofern eine nachhaltige Stabilisierung des Rohertrages nicht erreicht werden kann.

Die Konzentration auf den Gasvertrieb ist als Chance zu begreifen. Da der Erdgaseinkauf als einziger, zentraler Risikoparameter für das Geschäftsergebnis betrachtet werden kann und damit einhergehend keinerlei bzw. nur geringe Investitionen erforderlich sind.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Entwicklung neben den Nachwehen der Energiekrise unter dem Einfluss der Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten sowie den daraus resultierenden Unsicherheiten. Waren in der Vergangenheit eher witterungsbedingte Nachfrageschwankungen bestimmend für den Preisverlauf, sind es aktuell die Folgen der Kriege, die die Gas- und Strompreise unkalkulierbar machen.

Der Ersatzversorgungstarif kann seit dem 01.04.2023 wieder analog des Grundversorgungstarifes angeboten werden. Die Einkaufskonditionen für kurzfristig beschaffte Gasmengen sind wieder auf ein normales Niveau gesunken.

Da sich die Einkaufspreise seit Anfang des Krieges an den Börsenmärkten sehr spekulativ darstellten, ist das Risiko, Restmengen zu signifikant teureren Preisen zu ordern, groß. Die langfristige Beschaffungsstrategie minimiert das Risiko, Opfer der Börsenpreise zu sein.

Osterwald, 14. Juni 2024



Gerda Brookman

Bürgermeisterin und Betriebsleiterin

**Erdgasversorgung der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald.
Sitz:	Osterwald.
Rechtsform:	Eigenbetrieb.
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck der Erdgasversorgungsanlage ist die Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas. Die Erdgasversorgungsanlage kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.
Betriebssatzung:	Es gilt die Betriebssatzung vom 22. Mai 2012, zuletzt geändert am 28. März 2023.
Gesellschafter:	Gemeinde Osterwald.
Stammkapital:	Das Stammkapital betrug bis dato lt. § 1 der Betriebssatzung € 255.645,94. Der Rat der Gemeinde Osterwald beschloss in der Ratssitzung am 17. Januar 2017, das Stammkapital um € 200.000,00 auf € 55.645,94 herabzusetzen. Die Stammeinlagen sind vollständig eingezahlt.
Organe:	<ul style="list-style-type: none">- Betriebsleiter,- Betriebsausschuss.
Betriebsleiter:	Gemäß § 3 der Betriebssatzung ist Betriebsleiter der Bürgermeister der Gemeinde Osterwald. Aktuell ist dieses Frau Gerda Brookman.
Betriebsausschuss:	Mitglieder des Gemeinderates Osterwald. Ihm gehören in 2023 an: Bölt, Ulrich, angestellter Leitstellendisponent - Feuerwehr beim Landkreis Graftschaft Bentheim, Brookman, Gerda, Rentnerin/Hausfrau, Kamphuis, Thorsten, angestellter Abteilungsleiter bei der Emsland-Stärke GmbH, Koel, Gerd, angestellter Bankkaufmann bei der Kreissparkasse Graftschaft Bentheim, Plescher, Gerd, selbständiger Landwirt, Scholten, Gerhard, selbständiger Landwirt, van der Kamp, Gerwin, selbständiger Landwirt, Boll, Volker, selbständiger Landwirt,

Büter, Horst, selbständiger Einzelhändler,
Schothorst, Iris, Agraringenieurin und
Veldmann, Hermine, Sozialversicherungs-Fachange-
stellte.

Verträge

Es bestehen folgende nennenswerte Verträge:

- der Vertrag über die Lieferung von Erdgas mit der Uniper Energy Sales GmbH in der Fassung vom 24. Mai 2019,
- der Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Neuenhaus GmbH vom 21. Dezember 2015 bezüglich kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Preise

Gasversorgung

Es gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV).

Die allgemeinen Tarifpreise betragen:

	Grundpreis	
	ab 1.10.2022	ab 1.10.2011
	€/Monat	€/Monat
Ersatzversorgung	10,00	
Grundpreistarif G 02		5,00
Grundpreistarif G 03		10,00

Es gelten/galten folgende Arbeitspreise:

	ab 1.1.2023	ab 1.12.2022	ab 1.10.2022	ab 1.7.2022	ab 1.1.2022
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Ersatzversorgung	19,67		28,29		
Grundpreistarif G 02		10,66	8,57	7,94	5,42
Grundpreistarif G 03		10,18	8,09	7,46	4,40

In den o. g. Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Z. 19 % bzw. 7% noch nicht enthalten.

**Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald,
Osterwald**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die kaufmännische Betriebsführung wurde auf Grundlage des Vertrages vom 21. Dezember 2015 auf die Stadtwerke Neuenhaus GmbH übertragen. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nicht erforderlich.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Die Sitzungen des Betriebsausschusses finden immer mit den Ratssitzungen der Gemeinde Osterwald statt. In der Regel finden diese monatlich statt. Die Ratssitzung, auf der der Jahresabschluss 2022 festgestellt wurde, fand am 5. September 2023 statt.

Die ausführlich abgefassten Protokolle haben wir eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist in keinen weiteren Aufsichtsräten vertreten.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Eigenbetrieb hat in 2023 kein eigenes Personal beschäftigt.

Im Geschäftsjahr 2023 sind keine Aufwandsentschädigungen gezahlt worden.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan ist grundsätzlich für den Eigenbetrieb nicht erforderlich.

Um den deutlich gestiegenen Anforderungen für Energieversorgungsunternehmen zu entsprechen, wurde für die betriebsführende Gesellschaft SWN ein Organisationskonzept erarbeitet, das regelmäßig überprüft wird.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Solche Vorkehrungen sind nicht dokumentiert.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Vor Auftragsvergabe wird ein Vergabeverfahren durchgeführt.

Diese Regelungen werden beachtet.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen liegt vor.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht hinsichtlich des Planungshorizonts und der Datenfortschreibung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Es wird alljährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan erstellt, der auch regelmäßig überprüft wird.

Weitere Planungsrechnungen sind nicht erforderlich und werden auch nicht erstellt.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden kontinuierlich untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Datenerfassung für das Programm "SAP R3" ist - bezogen auf die Größe des Eigenbetriebes - umfangreich und zeitaufwendig, aber durch die Abwicklung über das Rechenzentrum in Gütersloh betriebsnotwendig.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquidität des Eigenbetriebes wird laufend überwacht.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Über ein zentrales Cash-Management verfügt der Eigenbetrieb nicht.

Derartiges ist für die Größe des Eigenbetriebes nicht erforderlich.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnung erfolgt über den Dienstleister Stadtwerke Neuenhaus GmbH.

Die betriebsführende Gesellschaft verfügt über ein Mahnwesen.

Von den Tarifkunden werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, die zur Mitte des Folgemonats fällig sind. 10 Tage nach Fälligkeit werden die Kunden unter Androhung von Anschlussperrung und Zwangsvollstreckung angemahnt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controllingaufgaben, insbesondere die Überwachung der Margenentwicklung bei den Gaspreisen und laufende Liquiditätskontrollen, werden vom Dienstleister sowie vom Betriebsleiter durchgeführt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Frühwarnsystem liegt nicht vor.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vom Betriebsleiter regelmäßig durchgeführten Überprüfungen der wesentlichen Geschäftsrisiken halten wir für ausreichend.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation halten wir nicht für erforderlich.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Sofern erforderlich, werden Geschäftsprozesse angepasst.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte?**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Zu a) bis f): Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da der Eigenbetrieb keine dementsprechenden Geschäfte tätigt.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gib es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision besteht nicht.

Sie ist aufgrund der Unternehmensgröße nicht erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. Antwort a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. Antwort a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vgl. Antwort a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. Antwort a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. Antwort a).

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Verstöße gegen die Betriebssatzung oder Beschlüsse des Betriebsausschusses sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entfällt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen haben wir nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Solche Investitionen werden nicht getätigt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Siehe Antwort unter a).

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Siehe Antwort unter a).

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Siehe Antwort unter a).

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Die Kreditlinien des Eigenbetriebes sind nicht ausgeschöpft.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß ja, allerdings nicht dokumentiert.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss in den stattgefundenen Ratssitzungen über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichtet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte der Betriebsleiterin entsprechen der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Betriebsausschuss wurde in 2023 in den Ratssitzungen umfassend unterrichtet.

Die Erläuterungen der Betriebsleiterin waren zeitnah und aktuell.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte und erkennbare Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche lagen nicht vor.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartiges wurde uns nicht bekannt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung ist nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenskonflikte haben wir nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Ein nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein, Bestände sind nicht vorhanden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Siehe Antwort unter b).

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Langfristiges Vermögen war zum Stichtag nicht vorhanden.

Es erfolgten keine Sachanlageinvestitionen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Beim Eigenbetrieb waren in 2023 keine Kreditaufnahmen erforderlich.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat in 2023 keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Im Berichtsjahr sind keine Investitionen durchgeführt worden.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme haben sich nicht ergeben. Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes beträgt im Geschäftsjahr 70,8 % gegenüber 54,5 % im Vorjahr.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinn soll vorgetragen werden.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb ist in der Gasversorgung tätig.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahres haben die Gasbezugskosten weiterhin stark geschwankt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Entfällt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Antwort unter a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie beruflich üblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos einigt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.